

Peter Möri

Rechtsanwalt und Notar

6003 Luzern
Frankenstrasse 18

Telefon 041 410'31'30
E-Mail ramoeri@bluewin.ch
Postcheck 60-83439-0

Luzern, 1. Dezember 2025 en

EINSPRACHE

für

Herrn Erwin Hammer, Gotthardstrasse 80, 6410 Goldau,
vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt,

Einspracher

betreffend Teilrevision der Nutzungsplanung, Nachführungen und Gefahrenzonen,
2. Auflage

Gemeinderat Arth
Rathausplatz 6
6415 Arth

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Namens und im Auftrag des Einsprechers begründe ich die vorliegende Einsprache wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Gemäss öffentlicher Bekanntmachung dauert die Auflage- und Einsprachefrist vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2025. Die vorliegende Einsprache erfolgt somit fristgerecht.
2. Gemäss § 25 Abs. 3 PBG ist jedermann zur Einsprache berechtigt. Ausführungen zur Legitimation des Einsprechers (die gegeben wäre), erübrigen sich somit.
3. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht wird nachgereicht.

Begründung

1. Die vorliegende Einsprache richtet sich ausschliesslich gegen die Ausscheidung der Gefahrenzone im Bereich der Parzelle Nr. 3651/GB Arth, Buosigen, Goldau.
2. Im Plan "Gefahrenzonen_Arth" sind lediglich die Gefahrenzonen auf der Parzelle KTN 1713 aufgeführt. Dagegen ist nicht ersichtlich, wie die Gefahrenzone auf dem Grundstück KTN 3651 (Camping Buosigen) verlaufen. Auch dem Plan "Gefahrenzonen_Landschaft" lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen. Auch ist der Camping Buosigen lediglich als Bauzone eingetragen, ohne Differenzierung. Die ungenügenden Eintragungen in der Gefahrenzonenkarte lassen mithin keine abschliessende Beurteilung zu. Die Gefahrenzonenkarten müssen diesbezüglich überarbeitet werden.

3. Aus der Gefahrenkarte im WebGIS des Kantons Schwyz ist ersichtlich, dass in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks KTN 3651 eine erhebliche Gefährdung (Gefahrenzone rot!) besteht. Entlang des Chlausenbachs besteht zudem auf der ganzen Parzelle eine mittlere Gefährdung. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob diese Ausscheidung der Gefahrenzonen wirklich zutreffend ist. Der Chlausenbach kann zu erheblichen Überschwemmungen des Areals führen. In solchen Fällen wird der Chlausenbach zu einem reissenden Gewässer.

Beweis:

Beilage 1

Urkunde

Sammelbeleg Fotos Überschwemmungen Chlausenbach

Die rote und die blaue Gefahrenzone auf KTN 3651 sind daher auszuweiten. Es muss sichergestellt werden, dass keinerlei Gefahr für Personen oder Sachen besteht, unabhängig davon, ob die Parzelle als Campingplatz oder für ein Bundesasylzentrum genutzt wird. Gerade bei einem Bundesasylzentrum mit 170 Plätzen ist damit zu rechnen, dass sich mehr als 200 Personen (unter Berücksichtigung der Anzahl Mitarbeitenden) auf dem Grundstück aufhalten werden. Sie dürfen auf keinen Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt werden. Dies ist jedoch bei der vorgesehenen Ausscheidung der Gefahrenzonen zu befürchten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich, die Gefahrenzonen auf KTN 3651 zu überprüfen und zu vergrössern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Einschreiben

Im Doppel

1 Beilage erwähnt

Kopie an Mandant